

Gemeinsame Position des VCI und des VCH

Nachhaltiger Einsatz von Biozidprodukten

Zweck des Papiers

Mit diesem Dokument soll ein gemeinsames Verständnis innerhalb des VCI und des VCH zum nachhaltigen Einsatz von Biozidprodukten hergestellt werden.

Das Papier soll als Argumentationsbasis für Diskussionen innerhalb der Industrie sowie mit Behörden, Wissenschaftlern und der Fachöffentlichkeit dienen.

Einleitung

Die EU-Kommission ist gemäß Artikel 18 der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgefordert, auf der Grundlage der mit der Anwendung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Juli 2015 einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Biozidprodukten beiträgt. Die EU-Kommission soll ferner prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen eingeführt werden müssen, insbesondere für berufsmäßige Verwender, um die durch Biozidprodukte entstehenden Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu verringern. In diesem Bericht untersucht sie unter anderem

- a) die Förderung von bewährten Praktiken als Instrument zur Verringerung des Einsatzes von Biozidprodukten auf ein Mindestmaß;
- b) die wirksamsten Strategien zur Überwachung der Verwendung von Biozidprodukten;
- c) die Entwicklung und Anwendung von Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes in Bezug auf die Verwendung von Biozidprodukten;
- d) die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten in bestimmten Bereichen wie Schulen, Arbeitsplätzen, Kindergärten, öffentlichen Räumen, Altersheimen oder in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser und die Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen angesichts dieser Risiken;
- e) die Rolle, die eine verbesserte Leistung der zur Ausbringung von Biozidprodukten verwendeten Ausrüstung bei der nachhaltigen Verwendung spielen könnte.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag vor.

Nutzen von Biozidprodukten und nachhaltige Verwendung

Biozidprodukte sind unverzichtbar für den hohen Gesundheits- und Hygienestandard unserer Gesellschaft. Sie sichern und verbessern die Qualität von Produkten und industriellen Prozessen. Als Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel schützen sie vor gefährlichen Krankheiten bzw. ihren Überträgern. Andere Biozidprodukte werden zum Schutz leicht verderblicher Waren (Gemische und Erzeugnisse) eingesetzt oder dienen dem Werterhalt von Produkten, Erzeugnissen und Bauwerken.

In die Beurteilung eines nachhaltigen Einsatzes von Biozidprodukten müssen neben Umweltzielen auch gesundheitliche Aspekte, also die soziale Komponente sowie die ökonomische Komponente, einschließlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, gleichrangig einfließen.

Politische Maßnahmen und Instrumente sind daher nicht nur auf den Umwelteinfluss, sondern auch sorgfältig auf ihre Auswirkungen auf Gesundheits- und Hygienestandards, bzw. den mit dem Einsatz von Biozidprodukten verfolgten Nutzen sowie die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu prüfen. Pauschale Mengenreduktionsziele, ohne Berücksichtigung des Nutzens von Biozidprodukten, sind nicht zielführend und bergen ebenfalls Risiken, z. B. für die notwendige Einhaltung von Hygieneansprüchen.

Es kann durchaus erforderlich sein, Desinfektionsmittel auch prophylaktisch einzusetzen, z. B. um eine Ausbreitung von gefährlichen Keimen wie EHEC, Noroviren oder multiresistenten Krankenhauskeimen zu verhindern. Erfolgreiches Beispiel für den Nutzen des konsequenten Einsatzes von Desinfektionsmitteln ist die vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Initiative „Aktion Saubere Hände“. Die Aktion - entsprechend einem Interventionskonzept der WHO - trug dazu bei, dass der Anteil an medizinisch notwendigen Händedesinfektionen von einem Anfangswert von 65 % (2011) auf fast 75 % (2013) in Krankenhäusern gesteigert wurde. Die Händedesinfektion zur Vermeidung von „Gesundheitswesen-assoziierten Infektionen“ ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Patientensicherheit. Angesichts von etwa 37.000 Toten durch im Krankenhaus erworbene Infektionen jährlich in Europa¹ - andere Quelle gehen sogar noch von deutlich größeren Zahlen aus² -, ist eine weitere Steigerung von Hygienemaßnahmen und damit meist auch effizienterem Einsatz von Desinfektionsmitteln dringend notwendig.

In vielen Fällen unentbehrlich ist der Einsatz von Biozidprodukten zum Schutz von Materialien und Erzeugnissen sowie zur Sicherstellung laufender Produktionsprozesse. Ohne deren zielgenaue Verwendung stünden beispielsweise wasserbasierte Farben, Lacke, Anstrichmittel und Dichtstoffe für den Verbraucher gar nicht zur Verfügung. Erst der Einsatz von Biozidprodukten ermöglicht es darüber hinaus, Produkte ohne oder mit nur geringem Lösemittelgehalt zur Schonung natürlicher Ressourcen und der Umwelt anzubieten. Diesen Beitrag zur nachhaltigen Verwendung von Biozidprodukten erfüllen

¹ http://www.aktion-sauberehaende.de/downloads/pdf/presse/ASH-Aktionstag2013-Interview-Dr_Reichardt_e.pdf

² P. Walger, W. Popp, M. Exner, Hyg.Med 2013; 38-7/8, S. 329-338

auch Holzschutzmittel, in dem sie die Gebrauchsdauer des damit behandelten Holzes deutlich verlängern. Durch den Einsatz von Holzschutzmitteln ist es zudem vielfach erst möglich, verbreitete heimische Holzarten mit nur geringer natürlicher Dauerhaftigkeit wirtschaftlich sinnvoll in bestimmten Anwendungsbereichen zu nutzen.

Der heutige Kenntnisstand ermöglicht einen sehr bewussten und kontrollierten Umgang mit Biozidprodukten. Bei der Nutzung und Anwendung ist darauf zu achten, dass Biozidprodukte nur in solchen Mengen eingesetzt werden, die zur nachhaltigen Problemlösung gerade nötig sind, nach dem Motto: „So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“.

Die chemische Industrie und der Chemiehandel unterstützen die verantwortungsvolle, nachhaltige Verwendung von Biozidprodukten, unter Berücksichtigung der drei Komponenten der Nachhaltigkeit und des Nutzens der Biozidprodukte. Darunter wird verstanden, dass Biozidprodukte eingesetzt werden

- zur Erzielung optimaler Ergebnisse und langfristigen Wirksamkeit der Behandlung,
- bei gleichzeitiger Reduzierung möglicher Risiken für Gesundheit und Umwelt auf ein Minimum,
- zielgerichtet,
- unter Beachtung des Anwendungsbereichs.

Dazu ist die Verwendung der Biozidprodukte nach Herstellerangaben von zentraler Bedeutung.

VCI und VCH begrüßen, dass gemäß Artikel 18 der Biozidprodukte-Verordnung die eventuelle Einführung zusätzlicher Maßnahmen darauf abzielen soll, die durch Biozidprodukte entstehenden Risiken für die Gesundheit und die Umwelt soweit wie möglich zu reduzieren. Der Einführung zusätzlicher Maßnahmen muss folglich zunächst eine wissenschaftliche Risikobewertung unter Berücksichtigung von Gefährdung und Exposition vorausgehen. Mengenreduktionsziele, ohne Berücksichtigung des Nutzens von Biozidprodukten, gehen am Ziel vorbei.

Stand der Diskussionen zur nachhaltigen Verwendung

Mit dem Bericht „Thematic Strategy on Sustainable Use of Plant Protection Products - Prospects and Requirements for Transferring Proposals for Plant Protection Products to Biocides“³, den das Umweltbundesamt im März 2012 vorgelegt hat, wurde ein erster Versuch unternommen, eine Übertragung der nachhaltigen Verwendung aus dem Bereich Pflanzenschutz auf Biozidprodukte vorzunehmen. Der Bericht fokussierte auf Holzschutzmittel, Insektizide und Antifoulingprodukte.

Die Autoren des Berichts kommen zu dem Ergebnis, dass viele Aspekte - unter Berücksichtigung einiger biozidspezifischer Besonderheiten - übertragen werden

³ <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4261.pdf>

können und empfehlen die Entwicklung eines Aktionsrahmens zur nachhaltigen Verwendung von Biozidprodukten auf EU-Ebene.

Nachfolgend sollen einzelne Ergebnisse des Berichts dargestellt und kommentiert bzw. bewertet werden:

- *„Die Thematische Strategie (TS) und die Rahmenrichtlinie 2009/128/EG (RRL) zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden berücksichtigen bisher nur Pflanzenschutzmittel (PSM). Für Biozide existiert keine harmonisierte Herangehensweise. (...)*

*Daten zum Biozidverbrauch und den Verwendungsmustern [fehlen] ebenso wie eine **Bestandsaufnahme** der bestehenden Umweltbelastung, die als Grundlage für die **Identifizierung von Handlungsschwerpunkten** herangezogen werden könnten. Diese Daten werden dringend für die **Entwicklung geeigneter Indikatoren** und die **Festlegung von Zielen** benötigt. Die nachhaltige Verwendung von Bioziden adressiert die drei **Aspekte der sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Ziele der Nachhaltigkeit**, wobei die ökologischen Grundlagen die Grenzen und Leitplanken der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung markieren.“*

Kommentar/Bewertung:

Diese systematische Vorgehensweise – Bestandsaufnahme, Identifizierung von Handlungsschwerpunkten, Entwicklung von Indikatoren und Festlegung von Zielen – ist angemessen und logisch. Bei den Indikatoren muss auf Relevanz, Realisierbarkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit geachtet werden. Alle Aspekte der Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen. Die ökologischen Grundlagen müssen in ein ausgewogenes Verhältnis zu den sozio-ökonomischen Aspekten gesetzt werden.

- Der Bericht hebt folgende Aspekte hervor, die ggf. auf den Biozidbereich übertragen werden könnten:

„Aus- und Fortbildung, Anforderungen an den Verkauf, Informationskampagnen zur Verbraucher-Sensibilisierung, die Kontrolle der Anwendungsgeräte für Biozide, die Entwicklung von besten Techniken auf Basis der Prinzipien der integrierten Schädlingsbekämpfung und Statistiken zum Biozidverbrauch.“

Kommentar/Bewertung:

Die Aus- und Fortbildung von professionellen Anwendern bzw. von Verkaufspersonal für Produkte für private Endverbraucher, die Entwicklung von Leitlinien und „Best Practices“ und von innovativen technischen Lösungen sind wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige Verwendung.

- „Die Autoren empfehlen die Entwicklung eines Aktionsrahmens zur nachhaltigen Verwendung von Bioziden auf EU-Ebene. (...) Bestimmte Maßnahmen könnten aber auch zunächst auf nationaler Ebene etabliert und in einem nationalen Aktionsplan integriert werden. (...) Später könnten die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen in eine generelle Strategie zur nachhaltigen Verwendung von Bioziden auf EU-Ebene münden.“

Kommentar/Bewertung:

Die Entwicklung eines Aktionsrahmens zunächst auf EU-Ebene ist sinnvoll, da so Harmonisierung und Vergleichbarkeit gefördert werden, auch vor dem Hintergrund der künftigen Unionszulassung. Vorauseilende Maßnahmen auf nationaler Ebene sind dagegen kontraproduktiv, da nicht gewährleistet ist, dass diese später auch EU-weit umsetzbar sind. Zudem könnten diese sogar zu Konflikten zwischen nationalen und europäischen Bestimmungen führen.

VCI und VCH können das pauschale Ergebnis des UBA-Berichtes nicht nachvollziehen. Die große Anwendungsbreite und die 22 unterschiedlichen Produktarten müssen in diesem Zusammenhang unbedingt berücksichtigt werden.

Während für eine nachhaltige Verwendung von Insektiziden und Rodentiziden teilweise noch anwenderbezogene Analogien zum Pflanzenschutz geschlossen werden können, ist dies für andere Produktgruppen in der Regel nicht möglich. Insbesondere Biozidprodukte der Hauptgruppe 1 „Desinfektionsmittel“ mit den Produktarten 1, 2, 3, 4 und 5, die voraussichtlich den weitaus größten Anteil der zugelassenen Biozidprodukte bilden werden, haben keine Gemeinsamkeiten mit Pflanzenschutzmitteln. Eine Vergleichbarkeit ist weder in der Rezeptur, der Anwendung noch in der Exposition gegeben. Für diese Produkte muss also eine andere Basis zur Definition einer nachhaltigen Verwendung herangezogen werden.

Mögliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung

Der Biozidproduktemarkt ist sehr heterogen: Es gibt 22 verschiedene Produktarten, unterschiedlichste Anwendungsformen (Schäume, Spray-Anwendungen, Streichen, Tauchen, Druckimprägnieren, Ködern, Begasung, etc.) sowie drei Verwendungskategorien von Produkten (professionelle, industrielle und private Verwendung). Die Entwicklung **eines einzelnen** Maßnahmenkatalogs zur nachhaltigen Verwendung **aller** Biozidprodukte ist daher aus Sicht von VCI und VCH nicht möglich. Auch die Übertragung von Maßnahmen aus dem Pflanzenschutz ist – auch unter Berücksichtigung einiger „biozidspezifischer Besonderheiten“ – nicht möglich.

Mögliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Biozidprodukten müssen im Einzelfall geprüft und an den zahlreichen und unterschiedlichen Anwendungen ausgerichtet werden. Eine Bewertung möglicher Maßnahmen ist i.d.R. nur anwendungs- sowie produktart- bzw. wirkstoffspezifisch möglich.

Mit dieser Maßgabe unterstützen VCI und VCH Vorschläge für allgemeine Maßnahmen, die derzeit diskutiert werden:

■ Entwicklung von „Best practices“

Die Entwicklung von Leitlinien und „Best Practices“, möglichst produktart-spezifisch, ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Verwendung. Für die Produktart 14 (Rodentizide) liegt bereits eine Cefic-Broschüre „Sustainable Use of Rodenticides (PT 14) as Biocides in the EU“⁴ vor.

■ Information und Bewusstseinsbildung bei den Verwendern

Das Bereitstellen von Informationen zu „Best practices“ und zur sicheren Verwendung und Entsorgung ist eine geeignete Maßnahme zur Bewusstseinsbildung bei den Verwendern. Der Einführung oder Integrierung von Kriterien in neue oder bestehende Umweltzeichen und/oder Gütezeichen stehen VCI und VCH kritisch gegenüber. (Ein Verbot bestimmter Auslobungen wie „umweltfreundlich“ ist bereits in Artikel 69(2) der Biozidprodukte-Verordnung festgelegt.)

■ Fort- und Weiterbildung

Die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Auszubildenden im Betrieb sowie von professionellen Anwendern ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Verwendung.

■ Anforderungen an den Verkauf von Biozidprodukten für den professionellen und industriellen Einsatz

Für die Beratung im Verkauf von Biozidprodukten für professionelle und industrielle Anwendungen werden von den Lieferanten Informationen mit dem Sicherheitsdatenblatt oder mit technischen Datenblättern zur Verfügung gestellt.

Ob eine Reglementierung bzw. eine Auflage für Verkauf oder Marketing von Produkten zielführend sein kann, ist im Einzelfall produktart-spezifisch kritisch zu prüfen.

Eine Qualifizierung industrieller und professioneller Anwender im Sinne der Anwenderfachkunde kann eine geeignete Maßnahme sein, um Fehlanwendungen zu minimieren. Sie ist produktart-spezifisch sorgfältig zu prüfen.

■ Bewertung der Anwendung

Für bestimmte Produkte kann eine Zulassung ausschließlich für eine professionelle und/oder industrielle Anwendung erfolgen. Grundlage dafür muss immer eine wissenschaftliche Risikobewertung unter Einbeziehung der Exposition und des Nutzens sein. Auch eine Auswertung von Erfahrungswerten kann für die Prüfung hilfreich sein, z. B. Vergiftungsfälle mit nachweislichen Gesundheitsschäden.

⁴ <http://www.bpca.org.uk/assets/ceficdoc.pdf>

■ Kontrolle einer sachgerechten Anwendung von Biozidprodukten (Monitoring)

Ein Monitoring kann sinnvoll als Instrument zur Bestandsaufnahme und Identifizierung eines Handlungsbedarfs abhängig von der Ausgestaltung sein. Ein Monitoring ausschließlich der Verbrauchsmengen von Biozidprodukten ist nicht zielführend. Sowohl das Risiko als auch die Exposition und der Nutzen sind zu betrachten.

■ Maßnahmen für bestimmte Produktarten nach der Nutzungsphase

Bereits jetzt unterliegt die Entsorgung - sowohl der Biozidprodukte nach Ablauf ihrer Gebrauchsphase als auch deren Verpackung - geltenden gesetzlichen Regelungen (in Deutschland u. a. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Verpackungsverordnung). Dies bedeutet, dass auch heute schon bestimmte Produktreste und deren Verpackungen, entsprechend dem geltenden Abfallrecht deklariert und ordnungsgemäß entsorgt werden müssen, z. B. über eine Schadstoffsammlung, wenn diese beim privaten Endverbraucher anfallen.

Anlagen

- Anlage 1: IHO-Merkblatt „Desinfektionsmittel Anwendung“, 2014
- Anlage 2: DBC-Leitfaden „Fachgerechte Tränkung von Bauholz-Planung und Ausführung zum Schutz von Holz im Nichtdruckverfahren“, 2014
- Anlage 3: DBC-Merkblatt „Merkblatt für den Umgang mit Holzschutzmitteln“, 2012
- Anlage 4: DBC-Informationsschrift „Holzschutz nach DIN 68800-3“, 2012
- Anlage 5: DBC-Informationsschrift „Holz schützen? Aber sicher!“, 2008
- Anlage 6: „Timber Treatment Installations, European Code of Practice for their Safe Design and Operation“, 2011